



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

14.10.2022

57. Jahrgang, Nr. 8



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Beteiligungsbericht der Stadt Deggendorf gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Jahr 2021	102
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Vom 20.09.2022	103
Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Aufnahmeordnung für den städtischen Feriengarten Vom 15.09.2022	104
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 179 „Angermühle“	105
Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Deggendorf; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Angermühle“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB)	107
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Mietzing II“ im beschleunigtem Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren); Bekanntmachung Satzungsbeschluss	108
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen in Deggendorf, Graflinger Straße 96, auf dem Grundstück Fl. Nr. 911 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 21.09.2022 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: W-2022-6)	109
Bundeswasserstraße Donau; Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9 Erste Planänderung von Mai 2022 Bekanntmachung über die Erörterungstermine	111



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Stadt Deggendorf gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Jahr 2021

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 der GO ist über alle Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen sie mindestens 5 Prozent der Anteile hält, jährlich ein Bericht zu erstellen. Zielsetzung ist dabei, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

Der Beteiligungsbericht wurde für das Jahr 2021 für die berichtspflichtigen Beteiligungen im Bereich der Stadt Deggendorf erstellt.

Der Beteiligungsbericht liegt gem. Art. 94. Abs. 3 Satz 5 der GO bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, Stadtkämmerei, Zi.-Nr. 134, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Beteiligungsbericht auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter folgendem Link abzurufen:

<https://www.deggendorf.de/rathaus/finanzverwaltung/stadtkammerei/beteiligungsberichte>

Deggendorf, 28.09.2022

gez.

Dr. Christian Moser

Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

**Satzung zur Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
Vom 20.09.2022**

Auf Grund von Artikel 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen,
2. der bisherige § 3 Abs. 6 Satz 3 wird Satz 2.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Deggendorf, 20.09.2022

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Aufnahmeordnung für den städtischen Feriengarten Vom 15.09.2022

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1

Die Benutzungs- und Aufnahmeordnung für den städtischen Feriengarten vom 22.07.2013, geändert am 14.04.2015, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Das Benutzungsentgelt für den Feriengarten beträgt je Woche bei einer täglichen Buchungszeit von

- | | |
|---------------|-----------|
| a) 4 Stunden | 30,00 € |
| b) 5 Stunden | 37,50 € |
| c) 6 Stunden | 45,00 € |
| d) 7 Stunden | 52,50 € |
| e) 8 Stunden | 60,00 € |
| f) 9 Stunden | 67,50 € |
| g) 10 Stunden | 75,00 €“. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Deggendorf, 15.09.2022

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 179 „Angermühle“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Sicherungszweck

Diese Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 179 „Angermühle“ entsprechend dem Aufstellungsbeschluss des Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschusses der Stadt Deggendorf vom 21.09.2022.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 179 „Angermühle“ entsprechend dem Aufstellungsbeschluss des Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschusses der Stadt Deggendorf vom 21.09.2022. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt, und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 179 „Angermühle“ rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der Bekanntmachung.

Deggendorf, 11.10.2022

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister





STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

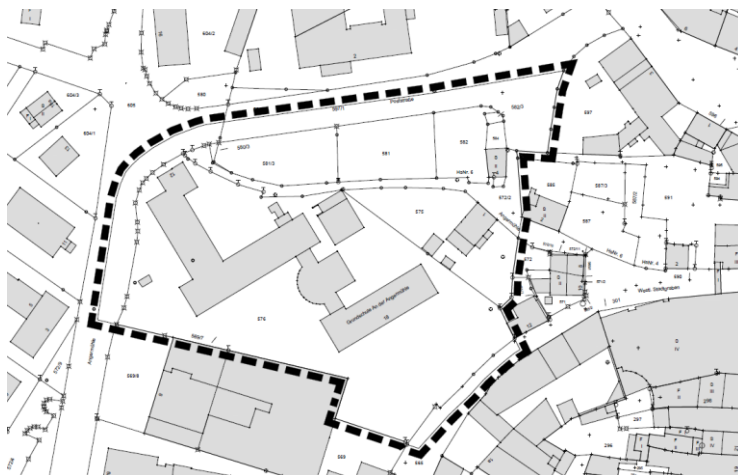
Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Deggendorf; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Angermühle“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB)

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 605 TB, 597/1 TB, 572/2, 580/3, 581/3, 581, 582, 582/3, 584, 576, 572/10, 572/11, 571, 565/1, 571/1, 570, 565/2, 565 TB der Gemarkung Deggendorf einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 179 „Angermühle“ aufzustellen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens (Bebauungspläne der Innenentwicklung) sind erfüllt. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine Neustrukturierung des Plangebiets und damit die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des bestehenden Schulstandorts sowie eine Optimierung der Verkehrs- und Erschließungsstruktur. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Deggendorf, 12.10.2022

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Mietzing II“ im beschleunigten Verfahren nach
§ 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren);
Bekanntmachung Satzungsbeschluss**

Der Deggendorfer Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 177 „Mietzing II“ mit Begründung in der Fassung vom 29.06.2022 als Satzung beschlossen.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 29.06.2022 im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, ZiNr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 07.10.2022

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen in Deggendorf, Graflinger Straße 96, auf dem
Grundstück Fl. Nr. 911 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 21.09.2022 – SG 40 / Sm-he
(Bauplan-Nr.: W-2022-6)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 21.09.2022 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: W-2022-6) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung von unbeleuchteten Werbeanlagen in Deggendorf, Graflinger Straße 96, auf dem Grundstück Fl. Nr. 911 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 14.10.2022, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **14.11.2022**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 12.10.2022

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für
den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen,
Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

Erste Planänderung von Mai 2022

Bekanntmachung

über die Erörterungstermine

I.

Gemäß § 14a Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen einen Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Gemäß § 5 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) werden die Erörterungstermine als Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG) und Videokonferenz (§ 5 Abs. 5 PlanSiG) durchgeführt.

I.A.

Durchführung der Videokonferenzen

Das gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG zur Durchführung einer Videokonferenz notwendige Einverständnis seitens der zur Teilnahme Berechtigten wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 06.09.2022 abgefragt.

Für nachstehend aufgeführte Teilnahmeberechtigte sind **am Donnerstag, den 27.10.2022** folgende Einzeltermine vorgesehen:

Einwendungsführer / persönliche Kennziffer	Beginn der Videokonferenz Uhrzeit
216 und 295	9.30 Uhr
66	ab 10.00 Uhr
104	ab 10.30 Uhr

Die vorgenannten Teilnahmeberechtigten melden sich bitte rechtzeitig vor Beginn der für sie organisierten Videokonferenz **an der Pforte des Landratsamts Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf** an. Sie werden dort von einem Sicherheitsbeamten des Landratsamts Deggendorf in

Empfang genommen und in den für die Videokonferenz zur Verfügung gestellten und mit entsprechender Technik ausgestatteten Raum geführt. Dort findet die Videokonferenz mit den extern zugeschalteten Stellen (Planfeststellungsbehörde, Träger des Vorhabens, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) und einem vor Ort anwesenden Vertreter des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Donau MDK statt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist für vorstehend Genannte eine Teilnahme an der Videokonferenz nur vom Landratsamt Deggendorf aus möglich.

Über die Videokonferenz wird ein Protokoll geführt.

I.B.

Durchführung der Online-Konsultation

Zusätzlich zu vorgenannten Videokonferenzen ist für diejenigen Teilnehmenden, welche für die Durchführung der Videokonferenzen nicht ihr Einverständnis erteilt haben, die Durchführung einer Online-Konsultation geplant. Diese findet statt **im Zeitraum vom 27.10.2022 bis einschließlich zum 17.11.2022.**

Den zur Teilnahme Berechtigten werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen im oben genannten Zeitraum über die Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html zugänglich gemacht. Da es sich bei der Online-Konsultation um ein nicht öffentliches Anhörungsverfahren handelt, ist der Zugang zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen passwortgeschützt. Die Zugangsdaten werden den Teilnahmeberechtigten persönlich übermittelt. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist nicht gestattet.

Innerhalb der oben genannten Frist, **spätestens bis zum 17.11.2022**, haben die Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit, sich zu den Informationen schriftlich (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg) oder elektronisch (E-Mail an: wuerzburg.gdws@wsv.bund.de, De-Mail an: gdws@wsv.de-mail.de beziehungsweise Planfeststellung.GDWS-WUE@WSV.DE-Mail.de) zu äußern. Eine Übermittlung als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Damit der Träger des Vorhabens hierauf entsprechend reagieren kann, werden die Äußerungen von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde innerhalb der Online-Konsultation zur Erstellung entsprechender Gegenäußerungen umgehend an den Träger des Vorhabens weitergeleitet. Vom Träger des Vorhabens erstellte Gegenäußerungen werden den Teilnahmeberechtigten ebenfalls innerhalb des Konsultationszeitraumes zugeleitet, um ihnen während des gesamten Zeitraumes die Möglichkeit zu geben, mit dem Träger des Vorhabens über die Planfeststellungsbehörde im Austausch zu stehen. Damit diese Möglichkeit eines schriftlichen Dialogs mit dem Träger des Vorhabens eingeräumt werden kann, wird um möglichst zeitnahe Rückmeldung gebeten. Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

II.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Weder die Teilnahme an der Videokonferenz noch die Teilnahme an der Online-Konsultation ist verpflichtend. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen bleiben auch bei Nichtteilnahme in vollem Umfang bestehen. In diesem Fall prüft und entscheidet die

Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die vorgetragene Stellungnahme bzw. Einwendung auf Grundlage deren Inhalts.

2. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Die Vollmacht für die Vertretung im Rahmen der Videokonferenz kann der Planfeststellungsbehörde entweder schriftlich oder elektronisch übermittelt werden oder zum vorgesehenen Termin im Landratsamt Deggendorf mitgebracht werden. Auslagen, die hierdurch oder sonst anlässlich der Wahrnehmung des Termins entstehen, werden nicht erstattet.
3. Zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt sind auch sonstige Betroffene, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden. Diese können unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation rechtzeitig vor Beginn der Äußerungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde beantragen.
4. Die geänderten Planunterlagen können auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde (https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html) eingesehen werden.
5. Mit dem Abschluss der Videokonferenz bzw. dem Ende der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren für die Teilnahmeberechtigten des mit dieser Bekanntmachung angekündigten Erörterungstermins beendet.
6. Beteiligte, die aufgrund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.
7. Diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Die Bekanntmachung steht auch im Internet unter der Adresse https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf, Amtsblatt der Stadt Passau und in den Tageszeitungen Deggendorfer Zeitung, Osterhofener Zeitung, Plattlinger Zeitung, Vilshofener Anzeiger, Plattlinger Anzeiger und im Donau-Anzeiger hingewiesen.
8. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

Im Auftrag

gez.

Werner
(Regierungsrätin)